OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701238/2/BP/CK**

Datum: **Linz, 6. September 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R E, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31. Mai 2021, GZ: 0016040/2020, betreffend Stattgabe der Teilzahlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. März 2021, GZ: 0016040/2020, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Meldegesetz (MeldeG) eine Geldstrafen in Höhe von EUR 50,00.

I.2. Mit E-Mail vom 31. Mai 2021 ersuchte der Bf um Begleichung des Strafbetrags iHv EUR 50,00 in zwei Raten à EUR 25,00 beginnend mit dem 3. Juni 2021 aufgrund seiner kleinen Berufsunfähigkeitspension.

I.3. Mit Teilzahlungsbescheid vom 31. Mai 2021 gab die belangte Behörde diesem Ansuchen vollinhaltlich statt und bewilligte die Zahlung der Geldstrafe durch zwei Teilzahlungen à EUR 25,00.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte der Bf aus, dass zwei Teilzahlungsbeträge iHv EUR 25,00 bei seiner Einkommenssituation trotz allem nahezu unmöglich zu leisten seien. Er sei aufgrund eines unverschuldeten Wohnungsbrands in der X obdachlos geworden und hätte nicht gewusst wie und wo er einen Hauptwohnsitz anmelden hätte sollen. Er weise zudem unmissverständlich darauf hin, dass man bei einem Wohnungsbrand, bei dem man alles verliert, mit Sicherheit andere Sachen zu denken hätte als das MeldeG. Er sei sogar zur Sozialabteilung der belangten Behörde gegangen um Hilfe zu erlangen, welche ihm jedoch nicht gewährt worden sei. Daher stelle er den Antrag das Verfahren gegen seine Person einzustellen, in eventu die Teilzahlungsbeträge auf drei Monate zu erstrecken bzw das Verfahren bis 10. November 2021 ruhend zu stellen. In weiterer Folge werde er den gesamten Betrag zur Überweisung bringen.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.4. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob der Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektivöffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte des Bf eingreift und er in „seinen", das heißt ihn in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053; 10.12.2013, 2013/05/0203; 25.02.2016, 2013/07/0012;). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl etwa VwGH 29.06.2017, Ro 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass der Bf durch die angefochtene Entscheidung in seinem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag des Bf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl etwa VwGH 29.06.2017, Ro 2015/04/0021; 11.09.2017, Ro 2017/17/0019). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann der Bf nicht in seinen Rechten verletzt sein.

III.2. Mit E-Mail vom 31. Mai 2021 ersuchte der Bf um Begleichung des Strafbetrags iHv EUR 50,00 in zwei Raten à EUR 25,00.

Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge.

Insofern kann der Bf nicht als beschwert erachtet werden. Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom

Antrag des Bf zu dessen Nachteil abwiche (formelle Beschwer) oder die belangte Behörde den Bf ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belastete (vgl VwGH 27.02.2018, Ra 2017/05/0208 mwN). Beides ist hier nicht der Fall.

III.3. Daran vermögen im Übrigen auch die vom Bf im Rahmen der Beschwerdeerhebung geltend gemachten Umstände wie der Wohnungsbrand in seiner ehemaligen Wohnung nichts zu ändern, da diese in einem etwaigen Einspruch gegen die (mittlerweile jedoch rechtskräftige) Strafverfügung vom 3. März 2021 geltend zu machen gewesen wären. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist nicht die Bestrafung des Bf dem Grunde bzw der Höhe nach, sondern lediglich die Stattgabe des Teilzahlungsansuchens des Bf durch die belangte Behörde.

III.4. Da dem Ansuchen des Bf durch den angefochtenen Teilzahlungsbescheid vollinhaltlich stattgegeben wurde, war die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree